

Vereinbarung zwischen der

N.N.

(nachstehend: N.N.)

und

dem Land Niedersachsen, vertreten durch das

Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung, Auestraße 14, 30449 Hannover

(nachstehend: NLBV)

§ 1

Das NLBV übernimmt die Personalvollzugsaufgaben für die N.N.. Die Dienstleistungen des NLBV erfolgen grundsätzlich auf Anweisung der N. N.. Sie stellt dem NLBV die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Soweit erforderlich und mit den rechtlichen Bestimmungen der Datenweitergabe vereinbar, übermittelt die N.N. dem NLBV weitere zur ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinbarung notwendige Daten. Die von der N.N. gemeldeten Veränderungen sind grundsätzlich schnellstmöglich vom NLBV umzusetzen.

Die jeweiligen Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen dem NLBV und der N.N. ergeben sich aus der Anlage.

Soweit von der N. N. nicht anders bestimmt, gelten die für das Land Niedersachsen gültigen Rechtsvorschriften, Tarifverträge, Erlasse und weitere Ausführungsbestimmungen. Zukünftige Änderungen der vorstehenden Regelungen werden grundsätzlich auf die Beschäftigten der N. N. übertragen. Ausnahmen hiervon müssen dem NLBV rechtzeitig seitens der N. N. gemeldet werden. Gleichzeitig ist mitzuteilen, wie zu verfahren ist.

§ 2

(1) Das NLBV verpflichtet sich darüber hinaus im Rahmen der Personalvollzugsaufgaben zur Erledigung folgender Aufgaben:

- mündliche bzw. fernmündliche Beratung
- Bereitstellung der notwendigen Antragsformulare
- Vorbereitung von entscheidungsreifen Vorgängen nach Vorgabe der N.N.

- Unterstützung bei personalrechtlichen Grundsatzangelegenheiten - abschließende Entscheidungen erfolgen durch die N.N.
 - abschließende Bearbeitung der Widersprüche
 - Bearbeitung und Wahrnehmung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von gerichtlichen Vergleichen, soweit dieses per Erlass nicht durch die Landesschulbehörden wahrgenommen wird.
- (2) Dem NLBV wird die Befugnis übertragen, die für die Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichen Bescheide einschließlich Widerspruchsbescheide, Erklärungen und sonstiger Schreiben nach gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen abzugeben und in eventuell hieraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten gerichtlich zu vertreten.

§ 3

- (1) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach §§ 1 ff NVwVfG i.V.m. §§ 54 ff VwVfG.
- (2) Die wechselseitigen Haftungsansprüche bei nicht ordnungsgemäßer Durchführung dieser Vereinbarung richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und beschränken sich auf die Fälle bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff VwGO gegeben ist.

§ 4

- (1) Das NLBV darf die ihm überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der N.N. verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke - worunter auch eigene Zwecke des NLBV fallen - ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der N.N. erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder wesentlichen Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung, unterrichtet das NLBV unverzüglich die N.N..

- (3) Das NLBV verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen durch die N.N. und / oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.
- (4) Vom NLBV nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet werden.
- (5) Das NLBV verpflichtet sich, die ihm von der N.N. zur Verfügung gestellten Unterlagen und Daten sowie die Arbeitsergebnisse vertraulich zu behandeln und insbesondere Unbefugten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Vereinbarung fort.
- (6) Zwischen dem NLBV und der N.N. besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten des NLBV und der N.N., die mit der Bearbeitung der Angelegenheiten für die N.N. betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.
- (7) Das NLBV übernimmt die Gewähr für die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach den Bestimmungen des NDSG in der jeweils gültigen Fassung. Es stellt zudem sicher, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Beschäftigten der N.N. nach den Bestimmungen der §§ 101 ff NBG bzw. des NDSG erfolgt.
- (8) Die Personalnebenakte wird nach dem Ausscheiden der / des Beschäftigten aus dem aktiven Dienstverhältnis an die N.N. zur Aufbewahrung gegeben. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung bei einer Dienststelle für die das NLBV ebenfalls die Personalvollzugsaufgaben wahrnimmt, werden die Akten abweichend von Satz 1 beim NLBV weitergeführt und nach dem endgültigen Ausscheiden der zuletzt zuständigen Personalstelle zur Aufbewahrung überlassen.

§ 5

- (1) Für die aufgeführten Leistungen erhält das NLBV für das Kalenderjahr 2005 8,48 € pro betreutem Personalfall und Monat.
- (2) Das NLBV erstellt für die Zeit vom 01.01. - 30.06. eines Jahres eine Auswertung über die durchschnittlich monatlich betreuten Personalfälle der N.N. Dieser Halbjahreswert dient als Berechnungsgrundlage (Hochrechnung) für das gesamte Kalenderjahr. Die daraus errechneten Verwaltungskosten werden im Juli oder August als Gesamtjahresforderung in Form eines Abschlages in Rechnung gestellt. Eine Endabrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen Jahres-

werte zum Ende des laufenden bzw. zu Beginn des neuen Jahres. Entsprechende Über- oder Nachzahlungen werden ausgeglichen bzw. nachgefordert. Die Zahlungsbeträge werden innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang fällig.

- (3) Die genannten Vergütungen enthalten keine Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer. Sollte das NLBV für die Leistungen zur Zahlung von Umsatzsteuern herangezogen werden, wird die N.N. die dafür erforderlichen Beträge erstatten. In diesem Fall wird bereits jetzt vereinbart, dass die vereinbarte Vergütung für die Zukunft zuzüglich der Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe als vereinbart gilt.

§ 6

- (1) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Eventuelle Preisanpassungen (siehe § 8) werden der N.N. spätestens zum 30.04. des Jahres für das folgende Kalenderjahr mitgeteilt. Eine erstmalige Preisanpassung ist zum 01.01.2006 vorgesehen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus einem wichtigen Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. In diesem Fall werden die Parteien sich bemühen, die Zusammenarbeit rechtlich neu zu ordnen, mit dem Ziel, sie in sachlich gleichgelagerter Weise fortzusetzen.
- (3) Sollte die N.N. das Vertragsverhältnis kündigen, um die durch das NLBV durchgeführten Abrechnungen in eigener Zuständigkeit zu übernehmen, wird das NLBV der N.N. sämtliche dafür erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung stellen.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt davon die Wirksamkeit des restlichen Vertrages unberührt. Unwirksame Klauseln oder Regelungslücken werden durch Regelungen ersetzt, welche dem Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt.

§ 8

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9

Die Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Zustimmung des Nds. Finanzministeriums am 01.01.2005 in Kraft.

xxxxxxxxxx,

N.N.

.....
(N.N.)

Hannover,

Niedersächsisches
Landesamt für Bezüge
und Versorgung

.....
(N.N.)

Anlage (Seite 6-9))

Maßnahme	Zuständigkeit	Bemerkungen
Einstellung (Begründung des Beamtenverhältnisses / Abschluss des Arbeitsvertrags) im Vorfeld der Einstellung	Schule	Kann im Einzelfall auf Wunsch der Schule an das NLBV abgegeben werden
Einstellung (Begründung des Beamtenverhältnisses / Abschluss des Arbeitsvertrags) Nach Auswahl durch Schule	NLBV	
Abschluss von Honorar und Werkverträgen	NLBV	Das NLBV kann auch Standardverträge an die Schulen übermitteln, die dort ausgefüllt und zur weiteren Bearbeitung an das NLBV weitergeleitet werden.
Verlängerung und Verkürzung der Probezeit	NLBV	Das NLBV wird für jeden Mitarbeiter der Schule eine Wiedervorlageakte führen und den Schulen relevante Informationen zu bevorstehenden Terminen rechtzeitig übermitteln. Das NLBV gibt den Schulen rechtliche Hinweise.
Entlassung als Beamtin/Beamter auf Probe wg. Nichtbewährung in fachlicher Hinsicht	NLBV	
Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin/ eines Beamten auf Lebenszeit	NLBV	
Anstellung	NLBV	

Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt	NLBV	
Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung	NLBV	
Übertragung eines Dienstpostens, der aufgrund seiner Bewertung einem anderem Amt mit höherem Endgrundgehalt zugeordnet ist	NLBV	
Übertragung einer höher zu bewertenden oder mit einem Wechsel der Fallgruppe verbundenen Tätigkeit	NLBV	
Höhergruppierung bei Fallgruppen- oder Bewährungsaufstieg	NLBV	
Abordnung	NLBV	Das NLVB informiert den dritten Partner (Bezirksregierung bzw. ProReKo-Schulen oder Schulen der Region Hannover)
Versetzung	NLBV	Das NLVB informiert den dritten Partner (Bezirksregierung bzw. ProReKo-Schulen oder Schulen der Region Hannover)
Entlassung auf eigenen Antrag	NLBV	
Abschluss von Auflösungsverträgen	NLBV	Rechtliche Beratung der Schulen durch das NLBV
Abmahnung und Kündigung	NLBV	

Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen der Altersgrenze	NLBV	
Versetzung in den Ruhestand bei Erreichen der Altersgrenze	NLBV	
Hinausschieben der Altergrenze	NLBV	
Weiterbeschäftigung Angestellter über das 65. Lebensjahr hinaus	NLBV	
Amtsärztliche Überprüfung privatärztlicher Atteste	NLBV	Das NLBV informiert die Schulen bei zu erwartenden Kosten
Entscheidung von Nebentätigkeiten und Mandatsurlaub	NLBV	Diese Leistung kann auch ggf. von der Schule eigenständig erbracht werden
Aussagegenehmigungen und Bescheinigungen	NLBV	Diese Leistung kann auch ggf. von der Schule eigenständig erbracht werden
Entscheidungen über Mutterschutzfristen, Elternzeit und Stillzeiten	NLBV	
Entscheidungen über Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung	NLBV	Das NLBV berät die Schulen bei der angeführten Entscheidung
Erteilung von Arbeits- und Dienstzeugnissen	NLBV	Die Schulen senden ein Arbeits- oder Dienstzeugnis an das NLBV, das dieses auf rechtliche Zulässigkeit prüft und ggf.

		umwandelt
Beschäftigungs- und Dienstzeit nach §§ 19, 20 BAT und (bei Beamtinnen und Beamten) Jubiläumsdienstzeit und Dienstjubiläumsverwaltung	NLBV	Das NLBV wird für jeden Mitarbeiter der Schule eine Wieder-vorlageakte führen, und den Schulen relevante Informationen zu bevorstehenden Terminen rechtzeitig übermitteln.
Gewährung von Vorschüssen	NLBV	
Feststellung von Dienstunfällen	NLBV	
Reisekosten	NLBV	Wenn schuleigene Lösungen zur Erstattung von Dienstreisen gewünscht werden, handelt das NLBV gemäß Auftrag. Die Verantwortung bleibt bei der Schule. Ansonsten rechnet das NLBV nach Bundesreisekosten Gesetz ab.
Bewertung von Tarifarbeitsplätzen	NLBV	Das NLBV bewertet nicht die Schulträgerstellen
Stellenplan	NLBV	Das NLBV wird diese Leistung in Zusammenarbeit mit dem MK exemplarisch an einer Schule erproben
Erkrankung von Angestellten	NLBV	Diese Leistung ist in den Katalog neu aufgenommen worden. Das NLBV prüft Lohnfortzahlungen und gibt rechtliche Hinweise.